

Anlage 3 Anforderungen Baustelle

NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN WÄHREND DER BAUAUSFÜHRUNGSPHASE (BNB-Kriterium 5.2.1)

Laut der BNB-Zertifizierung sind die Bauausführung im Allgemeinen und die Bauprozesse im Speziellen hierbei besonders wichtig, da es während dieser Phasen unmittelbar zu Auswirkungen auf die Umwelt kommt. Ziel ist es, diese Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und gleichzeitig die Gesundheit aller Beteiligten zu schützen:

- Begrenzung der Belästigungs- und Gesundheitsrisiken für die Bewohner,
- die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit des Personals vor Ort begrenzen,
- lokale Verschmutzung begrenzen,
- Begrenzen Sie die Menge der auf Deponien entsorgten Abfälle und kontrollieren Sie deren Behandlung.

Die Nachhaltigkeitsanforderungen während der Phase der Bauausführung sind folgende:

Wertstoffoptimierte Baustelle: Abfälle sollen vermieden und verwertet werden. Nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind umweltverträglich zu beseitigen. Durch die Vermeidung von nicht verwertbaren Reststoffen wird ein wichtiger Beitrag zur Ressourcenschonung geleistet. Gleichzeitig können Einsparungen durch geringere Entsorgungskosten realisiert werden.

- **Lärmarme Baustelle:** Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz soll jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, welche die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche von Baustellen auf ein Mindestmaß reduzieren.
- **Staubarme Baustelle:** Durch die Verringerung von Staub wird ein wichtiger Beitrag geleistet, den Gesundheitsschutz auf der Baustelle und der unmittelbaren Nachbarschaft zu gewährleisten.
- **Bodenschutz auf der Baustelle:** Ziel muss es daher sein, Boden, Vegetation und Grundwasser vor schädlichen Stoffeinträgen und mechanischen Schäden zu schützen. Der vorhandene Boden ist nach der Baumaßnahme in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen und im Falle von Altlastenentsorgungen zu rekultivieren.

Bei der Baustelleneinrichtung und während der Baudurchführung ist die Umwelt so gering wie möglich zu belasten. Die Bauunternehmer sowie die Nachunternehmer sind hier vertraglich zu verpflichten; bei Verstößen gilt das Verursacherprinzip. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass:

- für anfallenden Schutt und Sonderabfälle die fachgerechte Entsorgung nachgewiesen wird.
- Paletten und Verpackungen an die Lieferanten zurückgeben werden
- alle Maschinen und Aggregate nach jeweils gültigen Schallschutzanforderungen ausgerüstet sind.
- die Baustelle stets sauber gehalten wird, um Bodenverunreinigungen und das Verwehen von Schuttresten zu vermeiden.
- Bäume und schützenswerte Gehölze fachgerecht verwahrt werden.
- vor Baustelleneinrichtung und Baubeginn Pflaster- und Außenanlagenprotokolle in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung anzufertigen sind.
- nach Bauende die Außenanlagen entsprechend ihrem Urzustand wiederhergestellt werden.

Die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen wird durch den SiGe-Koordinator und die Bauleitung kontrolliert.

1.1 Wertstoffoptimierte Baustelle

1.1.1 Fachinformationen / Anwendungshilfen

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S.1462)
- Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen (Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz) vom 14.Mai 1993
- Landesabfallgesetze
- jeweilige städtische Satzungen

1.1.2 BNB-Anforderungen

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall zu beseitigen. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und umgehend zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

Die gesetzlichen Mindestvorschriften werden erfüllt.

Der Bauherr behält sich vor, eine Sammelstelle für Abfälle bereitzustellen.

Der Entsorgungsweg von gefährlichen Abfällen sind dem SiGeKo vor Beginn der Entsorgung mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist nachzuweisen.

Aus Brandschutzgründen dürfen keine Abfälle, Verpackungsmaterialien sowie Reste brennbarer Gefahrenstoffe in Bereichen von Verkehrswegen bzw. Flucht- u. Rettungswegen gelagert werden.

Die Baustoffe werden in mineralische Stoffe, Wertstoffe, gemischte Baustellenstoffe, Gefahrenstoffe und – bei Bestandsmaßnahmen - asbesthaltige Stoffe getrennt.

Die oben genannten gesetzlichen Mindestvorschriften werden erfüllt, darüber hinaus werden die am Bauprozess Beteiligten bezüglich der Ressourcenschonung (Abfallvermeidung, Wertstoffbehandlung) gezielt geschult.

Die Bauleitung kontrolliert die Materialtrennung und die korrekte Benutzung der Sammelstellen.

1.2 Lärmarme Baustelle

1.2.1 Fachinformationen / Anwendungshilfen

- § 27 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGB1I S. 721), neugefasst durch die Bekanntgabe vom 14. Mai 1990 (BGB1 III 2129-8)
- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970
- Landes-Immissionsschutzgesetze
- Ausführungsvorschriften zu Landes-Immissionsschutzgesetzen

- EG 2000, Richtlinie über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen Outdoor-Richtlinie 2000/14/EG
- die DIN-Norm oder die entsprechende Vorschrift; die Leistungen sind in diesem Falle vielmehr entsprechen den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik

1.2.2 BNB-Anforderungen

Zur Vermeidung von Lärm ist jeder Auftragnehmer angehalten, lärmgedämmte Maschinen und Geräte auf der Baustelle zum Einsatz zu bringen. Arbeiten, bei denen die zulässigen Werte der TA-Lärm überschritten werden, sind dem SiGeKo zu melden.

Der durch die Bauprozesse verursachte Lärm liegt nachweislich und dauerhaft unterhalb des Grundgeräuschpegels der Umgebung oder die in den Ausschreibungs- und Angebotsunterlagen formulierten Anforderungen wurden nachweislich eingehalten. Die Einhaltung der Bundes- und Landes-Immissionsschutzgesetze inkl. der zugehörigen Verordnungen und Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm wurde kontrolliert (u. a. Prüfung des Einsatzes lärmarmen Baumaschinen, Einhaltung von Schutzzeiten) und dokumentiert. Die größten lauten Bauarbeiten werden am Anfang der Bauphase identifiziert, geplant und aufgelistet.

Stiftprobenmessungen werden während dieser lauten Bauphase durchgeführt, um die Einhaltung der Anforderungen zu kontrollieren.

Zu beachten sind weiterhin alle TÜV-Vorschriften, alle gewerberechtlichen Vorschriften und alle Gesetze, insbesondere Gesetze zum Schutz gegen Baulärm und andere bundes- und landesrechtliche Immissionsschutzregelungen, Verordnungen und Ortssatzungen, die das Bauvorhaben betreffen.

Der maßgebliche Außenlärmpegel soll keine Belästigung durch Baustellenlärm darstellen.

1.3 Staubarme Baustelle

1.3.1 Fachinformationen / Anwendungshilfen

- Verordnung zum Schutz vor Gefahrenstoffen vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S 3758), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S 3855), durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S 1577), durch Artikel 442 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S 2407), durch Artikel 4 der Verordnung zur Umsetzung der EG-Richtlinien 2002/44/EG und 2003/10/EG zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch

Lärm und Vibrationen vom 6. März 2007 (BGBl. I S 261) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Oktober 2007 (BGBl. I S 2382),

- Technische Regeln für Gefahrstoffe, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Dezember 2006
- Richtlinie für die Konkretisierung immissionsschutzrechtlicher Betreiberpflichten zur Vermeidung und Verminderung von Staubemissionen durch Bautätigkeit (Aktionsplan der Luftreinhalteplanung in Bremen)

1.3.2 BNB-Anforderungen

Feinstaub stellt eine nicht unerhebliche Gesundheitsgefahr dar. Es gilt Staubteilchen an der Entstehungsstelle z.B. durch Direktabsaugung zu unterbinden: Staubentstehung zu verhindern, Direktabsaugung, Einsatz von Lüftungsanlagen, Einsatz von Staubschmutzmasken...

Arbeitsbereiche in Gebäuden, an den Staub entsteht, z.B. Schneideplätze von Trockenbauplatten oder Einsatzbereiche von Putzfräsen, sind vom Arbeitnehmer mittels Folienschotts abzuschotten und zu kennzeichnen.

Feine Liegestäube nicht fegen, sondern mit geeignetem Sauger aufnehmen.

Ggf. ist zusätzlicher Atemschutz erforderlich.

Maschinen und Geräte sind mit einer wirksamen Absaugung versehen, Staubflocken sind an der Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen. Die Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche wird, soweit technisch möglich, verhindert. Ablagerungen sind zu vermeiden. Zur Beseitigung werden Feucht- bzw. Nassverfahren oder saugende Verfahren durchgeführt.

Die Einrichtungen zum Abschneiden, Erfassen von Staubteilchen entsprechen dem Stand der Technik. Die Einrichtungen werden regelmäßig gewartet und geprüft.

Die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen wurde von der Bauleitung kontrolliert und dokumentiert.

1.4 Bodenschutz

1.4.1 Fachinformationen / Anwendungshilfen

- BBodSchG (1998): Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 4 Anh. 2, Bewertung d. Altlasten

- Grundsätze zur Bewertung der Auswirkungen von Bauprodukten auf Boden und Grundwasser, 2009, Deutsches Institut für Bautechnik - DIBt, Berlin
- Für einen wirksamen Bodenschutz im Hochbau – Tipps und Richtlinien für die Planung – Schweizerische Eidgenossenschaft Bundesamt für Umwelt BafU
- <http://www.gifte.de/Chemikalien/r-saetze.htm> - Hinweis auf die besonderen Gefahren (H-Sätze)

1.4.2 BNB-Anforderungen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist dem SiGeKo zu melden.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

Es wird sichergestellt, dass der Boden nicht durch chemische Verunreinigungen kontaminiert wird.

Boden und Vegetation werden vor chemischen Verunreinigungen, sowie vor schädlichen mechanischen Einflüssen geschützt. Schädliche mechanische Einflüsse sind z. B. unnötige Verdichtungen oder eine Vermischung von unterschiedlichen Bodenschichten.

Kein mit den unter "Methode" beschriebenen H-Sätzen gekennzeichnete Stoff soll in Kontakt mit der Umwelt kommen.

Durch den SiGe-Koordinator und die Bauleitung wird sichergestellt, dass die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung eingehalten wird.

Dokumentationen der Bauleitung werden den Bodenschutz während der Bauphase bestätigen.